

Auf- und Abbau der neuen Leichtathletik-Membran-Halle  
Nachtragskreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1993

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit der GGR Vorlage Nr. 1188 wurde im Herbst 1992 die Beschaffung der neuen Membran-Halle für das Wintertraining der Leichtathleten beschlossen, wobei im Kredit auch der Aufbau dieser Halle enthalten war. Der Abbau im Frühling und der Wiederaufbau im Herbst 1993 sowie der Betrieb der Halle (Energiekosten und Personalkosten der Hilfsabwarte) sind im Budget 1993 nicht inbegriffen, da der Anschaffungsbeschluss erst nach der Budgetbehandlung erfolgte. Zur Deckung der diesbezüglichen Ausgaben bedarf es eines Nachtragskredites.

II.

Der Auf- und Abbau der Halle hat sich aufwendiger erwiesen als vorgesehen. Diese Arbeit muss von zwei Richtmeistern des Lieferwerkes sowie von fünf Helfern ausgeführt werden; der Aufbau dauert 4, der Abbau 3 Tage. Ausserdem braucht es Hilfeleistungen seitens des Werkhofes. Je nach Witterung kann es vorkommen, wie im letzten Frühling, dass die Dachhülle vor der Lagerung noch getrocknet werden müssen.

Aufgrund der Erfahrungen (Aufbau im Herbst 1992 und Abbau im Frühling 1993) ist mit folgenden Bruttokosten zu rechnen:

- Aufbau der Halle:	
Richtmeister und Helfer	Fr. 23'560.--
Mithilfe des Werkhofes	Fr. 16'300.--
Montage Elektrisch und Lüftung	Fr. 3'550.--
Miete der Hilfsgeräte	Fr. 5'800.--
- Lieferung und Miete der Container für Lagerung der Halle	Fr. 8'980.--
- Abbau der Halle:	
Richtmeister und Helfer	Fr. 18'710.--
Mithilfe des Werkhofes	Fr. 5'750.--
Montage Elektrisch und Lüftung	Fr. 3'550.--
Miete der Hilfsgeräte	Fr. 5'800.--
- Betriebskosten während des Winters:	
Energiekosten	Fr. 7'300.--
Nebenamtliche Abwarte	Fr. 10'000.--

Total

Fr. 109'300.--  
=====

III.

Die hohen Kosten des Auf- und Abbaus sind auch die Ursache, dass die Halle im Sommer 1993 nicht für Vereinsanlässe benutzt werden konnte. Die wiederkehrenden Kosten von über Fr. 100'000.-- pro Jahr erfordern ein Ueberdenken der ursprünglichen Konzeption. Es wäre über Jahre hin gesehen billiger, die Halle auf einem geeigneten Standort fest aufzustellen, den Boden mit einem Belag herzurichten und die Halle im Winter durch Sportler, in der übrigen Zeit durch Vereine oder andere Anlässe belegen zu lassen. Das Bauamt wurde vom Stadtrat beauftragt, eine entsprechende Vorlage im Verlaufe des Winters vorzulegen.

Das Nachtragskreditbegehren bezieht sich auf folgende Kosten und Konti:

Aufwand

Kto. 423 301.01 Sportplätze, Gehälter nicht fest:	Fr. 10'000.--
Kto. 423 312 Sportplätze, Energie:	Fr. 7'300.--
Kto. 423 314.01 U.+R. Anlagen:	Fr. 69'950.--
Kto. 423 391.01 Werkhof, Verrechnung Arbeitsstd.:	Fr. 21'050.--
Kto. 423 391.02 Werkhof, Verrechnung Fahrzeugstd.:	Fr. 1'000.--
total	Fr. 109'300.--
	=====

Ertrag

Kto. 430 491.01 Werkhof, Verrechnung Arbeitsstd.:	Fr. 21'050.--
Kto. 430 491.02 Werkhof, Verrechnung Fahrzeugstd.:	Fr. 1'000.--

Der Gesamtertrag beträgt demnach Fr. 22'050.--.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und das Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag 1993 im Betrag von Fr. 109'300.-- beim Aufwand und Fr. 22'050.-- beim Ertrag zu bewilligen.

Zug, 21. September 1993

DER STADTRAT VON ZUG  
 Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:  
 i.V. Othmar Romer      Albert Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCH

BETRE  
HALLE

nach  
1233

1. F  
W  
(  
1  
U

2. I  
C

F  
I

I

Zug,

Refer

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND AUF- UND ABBAU DER NEUEN LEICHTATHLETIK-MEMBRAN-  
HALLE, NACHTRAGSKREDIT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1233 vom 21. September 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Auf- und Abbau der neuen Leichtathletik-Halle wird zu Lasten verschiedener Konti der Kostenstellen 423 (Sportplätze) und 430 (Werkhof) der Laufenden Rechnung 1993 ein Nachtragskredit von Fr. 109'300.-- beim Aufwand und Fr. 22'050.-- beim Ertrag bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

reten  
3 im  
50.--

ber: